



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern

Aufgrund der Änderungen im Sprengstoffgesetz sowie des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten. Verstöße gegen die sprengstoffrechtlichen Bestimmungen können jeweils als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Im Altstadtbereich der Kernstadt und in nahezu allen Stadtteilen gibt es eine dichte Bebauung mit Fachwerkhäusern, die von diesem Verbot betroffen sind. Viele dieser Fachwerkhäuser stehen zudem unter Denkmalschutz, in einigen Stadtteilen (Kernstadt, Eichelsdorf, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Ulfa, Unter-Widdersheim und Wallernhausen) stehen ganze Straßenzüge als geschlossene Anlage unter dem so genannten „Ensembleschutz“.

Durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind die historischen Gebäude zum Jahreswechsel immer wieder gefährdet. Die Folgen eines Dachstuhlbrandes können gerade in den eng bebauten Ortskernen verheerend sein und wertvolles, unter Schutz gestelltes Kulturgut vernichten.

Das Ordnungsamt der Stadt Nidda bittet deshalb die Bevölkerung um einen verantwortungsbewussten Umgang mit Feuerwerkskörpern und um Beachtung der gesetzlichen Regelung.

63667 Nidda, den 22.12.2022

Thorsten Eberhard
Bürgermeister